

Satzungsbescheinigung
gemäß § 181 AktG

Gemäß § 181 Abs. 1 Aktiengesetz bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut der Satzung der Aktiengesellschaft unter der Firma

Travel24.com AG

Geschäftsanschrift: 04109 Leipzig, Barfußgäßchen 11

die durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 30.07.2010

geänderten Bestimmungen der Satzung enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Satzungsänderung übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit aufgrund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Registergericht - Handelsregister - eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Demnach hat die Satzung nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Leipzig, den 23.11.2010

Dr. Wagner
Notar



SATZUNG

der

Travel24.com AG

I.

Allgemeine Bestimmungen Firma und Sitz

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Travel24.com AG.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbliche Betätigung in der Touristik und im Freizeitbereich (einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Projektentwicklungen), die Beteiligung an Unternehmen der Reiseveranstaltung, des Hotelgewerbes, des Freizeitbereichs sowie an Reisebüros und durch sonstige Dienstleistungen und zwar in eigenen oder in Betrieben von Beteiligungsgesellschaften sowie die Zusammenfassung von Beteiligungsgesellschaften unter einheitlicher Leitung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an diesen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3
**Bekanntmachungen und Informationen/
Mittelungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen**

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
2. Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch im Wege der Datenübertragung übermittelt werden.
3. Die Regelung des § 27a Abs. 1 WpHG (Mittelungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen) findet keine Anwendung.

II.
Grundkapital und Aktien

§ 4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 2.033.585
(in Worten: Euro zwei Millionen dreiunddreißigtausendfünfhundertfünfundachtzig).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.033.585 nennwertlose Stückaktien.
3. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnanteilsberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
4. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2009 ermächtigt worden, in der Zeit bis zum 31. August 2014 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 893.730,00 durch Ausgabe von bis zu 893.730 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Ausgegeben werden dürfen jeweils auf den Inhaber lautende Stammaktien; die Gewinnbeteiligung kann abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden. Der Mindestausgabebetrag je Stückaktien beträgt EUR 3,00. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung

des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- wenn die Aktien ausgegeben werden, um Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile zu erwerben;
- für Spitzenbeträge;
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10 % des Grundkapitals, insgesamt also höchstens EUR 178.746,10 nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. Optionsrechts als Aktionäre zustehen würde.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal EUR 464.500 bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktienoptionen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder durch den Aufsichtsrat an Mitglieder des Vorstandes, leitende Angestellte und Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. mit ihr verbundener Unternehmen jeweils nach näherer Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2001. Die aus den ausgeübten Optionsrechten hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung entstehen, am Gewinn teil. die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als von den Optionsrechten Gebrauch gemacht wird.

Der Vorstand – sofern dieser selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat – wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapital I anzupassen.

6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu nominal EUR 910.500 durch Ausgabe von bis zu 910.500 Inhaber-Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Ausgabe von Aktienoptionen durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder durch den Aufsichtsrat an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. mit ihr verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG jeweils nach näherer Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 5. Juli 2004 /TOP 8.1). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen und soweit die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt oder ein hierfür bestehendes genehmigtes Kapital ausnutzt. Die Bezugsaktien werden zu einem Basispreis, dessen Berechnungsgrundlage im Ermächtigungsbeschluss festgelegt wurden, ausgegeben. Die Bezugsaktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung der Optionsrechte entstehen, gewinnberechtigt.

Der Vorstand – sofern dieser selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat – ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapital II anzupassen.

7. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal EUR 4.182.727,00 durch Ausgabe von bis zu 4.182.727 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Juni 2002 (TOP 4) vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Zahlung des im Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2002 (TOP 4) festgelegten Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als von den Wandlungsrechten aus den Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird.

Der Vorstand – sofern dieser selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat – wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapital III anzupassen.

8. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu nominal EUR 8.213,00 durch Ausgabe von bis zu 8.213 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 5. Juli 2004 (TOP 9) vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen Zahlung des im Ermächtigungsbeschluss festgelegten Wandlungspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als von den Wandlungsrechten aus den Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird.

Der Vorstand – sofern dieser selbst betroffen ist, der Aufsichtsrat – ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapital IV anzupassen.

9. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Juli 2010 ermächtigt worden, in der Zeit bis zum 30. Juli 2015 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 90.170,00 durch Ausgabe von bis zu 90.170 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Ausgegeben werden dürfen jeweils auf den Inhaber lautende Stammaktien; die Gewinnbeteiligung kann abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden. Der Mindestausgabebetrag je Stückaktie beträgt EUR 3,00. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:
- wenn die Aktien ausgegeben werden, um Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteile zu erwerben;
 - für Spitzenbeträge;
 - wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10% des Grundkapitals, insgesamt also höchstens EUR 196.780,00 nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5

Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollten, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

III.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt, der unabhängig von der Höhe des Grundkapitals auch bestimmen kann, dass der Vorstand aus einer Person besteht. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
2. Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlässt, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. In der Geschäftsordnung kann eine Geschäftsverteilung bestimmt werden.

§ 7**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, er kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern auch gestatten, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

IV.**Aufsichtsrat****§ 8****Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied können Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die

Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied ist wieder wählbar.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied an seine Stelle tritt, ist in der nächsten Hauptversammlung für dessen restliche Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
2. Die Wahl von Vorsitzenden und/oder Stellvertreter soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Amtszeit des vorsitzenden oder des Stellvertreters endet; diese Sitzung bedarf keiner Einberufung. Für den Fall, dass sowohl die Amtszeit des Vorsitzenden als auch des Stellvertreters beendet ist, wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied eröffnet, das den Vorsitzenden wählen lässt.
3. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates und besteht damit längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amts-

zeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Wenn der Vorsitzende oder Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§10

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder in Textform (insbesondere per E-Mail oder per Telefax) gefasst werden, und zwar auch im kombinierten Verfahren.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder in Textform übermittelte Stimmabgaben überreichen lassen.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich festgehalten und von diesem unterzeichnet. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern in Textform (insbesondere per E-Mail oder per Telefax) zuzuleiten.

§ 12

Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen, oder zu denen er in einzelnen Satzungsbestimmungen ausdrücklich ermächtigt wird.

§ 13

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Sie erhalten neben der Vergütung Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz für etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

V.**Hauptversammlung****§ 14****Ort und Einberufung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Im Fall einer Abwehrhauptversammlung gem. § 16 Abs. 4 WpÜG ist das die Versammlung einberufende Organ bei der Wahl des Versammlungsortes frei.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen; die Frist verlängert sich um die Anmeldefrist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2. Im Fall einer Hauptversammlung im Sinne von § 16 Abs. 4 WpÜG ist die Hauptversammlung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung einzuberufen.

§ 15**Voraussetzungen für Teilnahme und Stimmrechtsausübung**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; in der Einberufung kann eine kürzere Frist vorgesehen werden.
2. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

3. Ist die Einberufungsfrist im Fall einer Abwehrhauptversammlung gemäß § 16 Abs. 4 WpÜG kürzer als 30 Tage, so muss die Anmeldung gemäß Abs. 1 und der Berechtigungsnachweis gemäß Abs. 2 der Gesellschaft ausnahmsweise spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

§ 16

Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder eine von diesem zu bestimmende Person. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch die von diesem benannte Person verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, das Rede- und Fragerecht der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zeitlich angemessen zu beschränken; er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.
3. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 17

Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Sind die Aktien nicht voll eingezahlt, beginnt das Stimmrecht, sobald die gesetzliche Mindesteinlage bewirkt ist.

Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Vollmacht und ihr Widerruf bedürfen der Textform. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft auch auf einem in der Einberufung näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung von Voll-

machten und die Übermittlung des Nachweises über die Bevollmächtigung werden in der Einberufung angegeben.

2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.
3. Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

VI. Jahresabschluss

§ 18 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer innerhalb der selben Frist vorzulegen. Unverzüglich, spätestens nach Eingang des Prüfungsberichtes, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Soweit die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand innerhalb der ersten 5 Monate des Konzerngeschäftsjahres für das vorangegangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Diese oder der etwa gemäß §§ 291, 292 a HGB aufgestellte befreiende Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie ggf. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Mo-

nats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn der Aufsichtsrat ihn nach Prüfung gebilligt hat.

4. Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
5. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz, in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

VII. Gründungs Aufwand

§ 19

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten von Notar und Handelsregister) in Höhe von ca. DM 4.000,00.

Leipzig, den 23.11.2010

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Matthias Wagner
Notar